

Antrag auf Erteilung einer

einfachen Melderegisterauskunft nach § 44 Abs. 1 BMG

erweiterten Melderegisterauskunft nach § 54 Abs. 1 BMG

Angaben zum Antragsteller(in);

Name, Vorname
Straße, Hausnummer:
Postleitzahl, Ort:
Kontakt (Telefon, E-Mail)

Auskunft wird zu gewerblichen Zwecken genutzt

Ja

Nein

Wenn ja, wofür: _____

Verwendungszweck: _____

Eine Melderegisterauskunft ist nur möglich, wenn Sie einer der beiden folgenden Erklärungen abgeben:

<p>Hiermit erkläre(n) ich/wir, dass die Daten der betroffenen Person nicht zum Zwecke der Werbung oder des Adresshandels verwendet werden.</p> <p>Datum, Unterschrift</p>	<p>Hiermit erkläre(n) ich/wir, dass die betroffene Person mir/ uns gegenüber in die Übermittlung der Daten</p> <p><input type="checkbox"/> zum Zwecke der Werbung</p> <p><input type="checkbox"/> zum Zwecke des Adresshandels</p> <p>eingewilligt hat.</p> <p>Datum, Unterschrift</p>
--	---

Bekannte Daten zu der Person, über die Auskunft erteilt werden soll

Um die Identität der gesuchten Person feststellen zu können, bitten wir Sie um folgende Angaben, soweit diese Ihnen bekannt sind:

Name:	
Vorname:	
Geburtsname/ frühere Namen:	
Geburtsdatum und Ort:	
Letzte bekannte Anschrift(en):	
Sonstige Angaben:	

Grund des Auskunftersuchens

(Für eine erweiterte Melderegisterauskunft ist das berechnigte/rechtliche Interesse glaubhaft zu machen und dem Antrag beizufügen)

--

Verwaltungsgebühren für einfache Melderegisterauskunft nach § 44 Abs. 1 BMG

- | | |
|--|---------------------|
| <input type="checkbox"/> mündliche Einzelauskunft | 5.00 EUR |
| <input type="checkbox"/> mündliche Mehrfachauskunft je Auskunft | 4.00 EUR |
| <input type="checkbox"/> schriftliche Auskunft | 6.00 EUR |
| <input type="checkbox"/> schriftliche Auskunft mit erhöhtem Verwaltungsaufwand | 20.00 bis 70.00 EUR |

Verwaltungsgebühren für erweiterte Melderegisterauskunft nach § 45 Abs 1 BMG

- | | |
|--|---------------------|
| <input type="checkbox"/> schriftliche erweiterte Auskunft | 20.00 EUR |
| <input type="checkbox"/> schriftliche Auskunft mit erhöhtem Verwaltungsaufwand | 16.00 bis 70.00 EUR |

Kostenübernahmeerklärung

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Verwaltungsgebühr für eine Auskunft aus dem Archivbestand bis zu 70,00 Euro gemäß 9. SächsKVZ betragen kann.

Die Kosten sind auch dann zu übernehmen, wenn die Archivrecherchen nicht zum gewünschten Erfolg führen sollten und Ihr Auskunftersuchen negativ beantwortet werden muss. Mit der Übernahme der

Verwaltungsgebühr bin ich einverstanden bis zu:

- 15.00 EUR 30.00 EUR 40.00 EUR 50.00 EUR 70.00 EUR

Unterschrift des Antragstellers:

Auszug aus dem Bundesmeldegesetz (BMG)

BMG § 44 Einfache Melderegisterauskunft

(1) Wenn eine Person zu einer anderen Person oder wenn eine andere als die in § 34 Absatz 1 Satz 1 oder § 35 bezeichnete Stelle Auskunft verlangt, darf die Meldebehörde nur Auskunft über folgende Daten einzelner bestimmter Personen erteilen (einfache Melderegisterauskunft):

1. Familienname,
 2. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
 3. Doktorgrad und
 4. derzeitige Anschriften sowie,
 5. sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.
- Sofern die Daten für gewerbliche Zwecke verwendet werden, sind diese anzugeben.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn Auskunft über Daten einer Vielzahl von Personen verlangt wird.

(3) Die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft ist nur zulässig, wenn

1. die Identität der Person, über die eine Auskunft begehrt wird, auf Grund der in der Anfrage mitgeteilten Angaben über den Familiennamen, den früheren Namen, die Vornamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht oder eine Anschrift eindeutig festgestellt werden kann, und
2. die Auskunft verlangende Person oder Stelle erklärt, die Daten nicht zu verwenden für Zwecke
 - a) der Werbung oder
 - b) des Adresshandels,

es sei denn, die betroffene Person hat in die Übermittlung für jeweils diesen Zweck ausdrücklich eingewilligt. Eine Einwilligung nach Satz 1 Nummer 2 kann gegenüber der Meldebehörde als eine generelle Einwilligung für einen oder beide der dort genannten Zwecke erklärt und widerrufen werden. Liegt der Meldebehörde keine generelle Einwilligung vor, bedarf es der Einwilligung gegenüber der Auskunft verlangenden Person oder Stelle. Die Einwilligung gegenüber der Auskunft verlangenden Person oder Stelle muss gesondert erklärt werden und sich ausdrücklich auf die Einholung einer Melderegisterauskunft für jeweils diesen Zweck beziehen. Auf Verlangen sind der Meldebehörde von der Auskunft verlangenden Person oder Stelle Nachweise über die Einwilligungserklärung vorzulegen. Die Meldebehörde hat das Vorliegen von Einwilligungserklärungen stichprobenhaft zu überprüfen. Liegen der Meldebehörde bezüglich der Einwilligungserklärung nach Satz 4 konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Behauptung der Auskunft verlangenden Person oder Stelle vor, hat sie von Amts wegen zu ermitteln. Bis zum Abschluss der Ermittlungen werden der Auskunft verlangenden Person oder Stelle keine Auskünfte erteilt.

(4) Es ist verboten, Daten aus einer Melderegisterauskunft

1. ohne dass ein Zweck nach Absatz 1 Satz 2 bei der Anfrage angegeben wurde, gewerblich zu verwenden oder
2. entgegen einer Erklärung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 für die dort genannten Zwecke zu verwenden oder
3. für Zwecke nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 mit der Behauptung zu erlangen, die erforderliche Einwilligung nach Absatz 3 Satz 3 liege vor, obwohl sie der Auskunft verlangenden Person oder Stelle nicht vorliegt.

§ 45 Erweiterte Melderegisterauskunft

(1) Soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, darf zu den in § 44 Absatz 1 genannten Daten einzelner bestimmter Personen eine erweiterte Melderegisterauskunft erteilt werden über

1. frühere Namen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
3. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht,
4. derzeitige Staatsangehörigkeiten,
5. frühere Anschriften,
6. Einzugsdatum und Auszugsdatum,
7. Familienname und Vornamen sowie Anschrift des gesetzlichen Vertreters,
8. Familienname und Vornamen sowie Anschrift des Ehegatten oder des Lebenspartners sowie
9. Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.

(2) Die Meldebehörde hat die betroffene Person über die Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft unter Angabe des Datenempfängers unverzüglich zu unterrichten; dies gilt nicht, wenn der Datenempfänger ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht hat, insbesondere zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen.